



Heimreglement Taxordnung 2026

Stiftung Alterszentrum Churfirsten
9650 Nesslau

www.az-churfirsten.ch

Heimreglement 2026

1 Zweck

Das Alterszentrum Churfürsten, 9650 Nesslau, ist ein Heim für ältere Einzelpersonen und Ehepaare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können. Es ist aufgrund der kantonalen Pflegeheimliste auch für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen bis zur höchsten Pflegestufe zugelassen.

Betagte und pflegebedürftige Menschen aus der Region können im Alterszentrum Churfürsten auch einen Kurzaufenthalt zur Entlastung von Angehörigen und Pflegenden verbringen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die Maximaldauer eines Kurzaufenthalts beträgt 6 Wochen.

2 Trägerschaft

Trägerschaft des Alterszentrums Churfürsten ist die Stiftung Alterszentrum Churfürsten Nesslau.

3 Grundsatz

Das Heim ist politisch und konfessionell neutral.

4 Leitung und Aufsicht

Die Verwaltung, Leitung und Vertretung des Alterszentrums nach aussen obliegt der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist dem Stiftungsrat unterstellt.

5 Medizinische Betreuung

Für alle Fragen des medizinischen Bereichs kann sich die Geschäftsleitung durch einen Vertrauensarzt beraten lassen. Dieser Vertrauensarzt ist Mitglied des Stiftungsrates.

Für die Pensionäre des Alterszentrums Churfürsten besteht die freie Arztwahl.

Bestehende Mitgliedschaften bei Krankenkassen sind auch nach dem Eintritt ins Heim weiterzuführen.

In ernsten Krankheitsfällen und bei Unfällen können die betreffenden Pensionäre vom behandelnden Arzt oder Notfallarzt in ein Spital verlegt werden.

Die Verwaltung und Verteilung aller persönlichen Medikamente erfolgt durch das Pflegepersonal.

6 Anmeldung

Die Anmeldung ins Alterszentrum Churfürsten ist der Geschäftsleitung einzureichen. Die Anmeldeformulare können im Heim bezogen werden. Der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Alle Angaben, insbesondere auch die Daten des ärztlichen Zeugnisses, werden vertraulich behandelt.

7 Aufnahme

Aufnahme ins Alterszentrum Churfürsten finden:

Einwohner und Bürger aus den Gemeinden des oberen Toggenburgs

Übrige Kantonseinwohner aus dem Kanton St. Gallen

Einwohner anderer Kantone bzw. aus dem Ausland

Nicht aufgenommen werden Personen, die noch voll berufstätig sind oder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Heimarzt. Der Stiftungsrat wird an seinen Sitzungen über die Aufnahmen orientiert.

Allfällige Rekurse über die Verweigerung der Aufnahme sind innert 10 Tagen schriftlich an den Präsidenten zuhanden des Stiftungsrates zu richten. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

8 Kosten

Die Tagespauschale (Pensionstaxen; Pflege- und Betreuungstaxen) wird durch den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung im Rahmen der Taxordnung festgesetzt. Die Taxordnung und das dazugehörige Taxblatt werden vom Stiftungsrat periodisch überprüft. Die Pensionspreise können jederzeit der Teuerung wie auch veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Beim Eintritt ist eine Vorauszahlung von Fr. 6'500.- zu entrichten. Diese wird beim Austritt ohne Verzinsung mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Einwohner anderer Kantone bzw. aus dem Ausland zahlen zusätzlich eine Administrationspauschale von Fr. 500.--

9 Zimmerzuteilung

Die Pensionäre haben keinen Anspruch auf die Reservation oder Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Die Geschäftsleitung kann Pensionären beim Vorliegen besonderer Gründe innerhalb des Heimes ein anderes Zimmer zuweisen.

10 Zimmerausstattung

Bett und Nachttisch sowie Vorhänge werden vom Heim zur Verfügung gestellt. Die restliche Ausstattung des Zimmers ist Sache der Pensionäre. Bei der persönlichen Zimmerausstattung muss darauf geachtet werden, dass dadurch die Pflege der Pensionäre nicht beeinträchtigt wird. In Zweibettzimmern ist auf die Bedürfnisse der Zimmermitbewohner Rücksicht zu nehmen.

Über die Eignung von Teppichen entscheidet die Geschäftsleitung. Geeignete rutschhemmende Teppichunterlagen müssen vollflächig unter sämtliche Teppiche und Vorlagen verlegt werden.

Elektrische Geräte wie mobile Kochplatten, Kühlschränke, Mikrowellengeräte usw. sind in den Bewohnerzimmern nicht erlaubt. Ausgenommen sind Kleingeräte wie Wasserkocher, kleine Kaffeemaschinen und ähnliches. Solche Geräte sind der Geschäftsleitung bzw. dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

11 Persönliche Effekten

Sämtliche Effekten müssen in genügender Zahl und in einwandfreiem Zustand mitgebracht werden. Deren Unterhalt und Ergänzung ist Sache des Pensionärs oder seiner Angehörigen, allenfalls seiner Vertrauensperson.

Die Kennzeichnung sämtlicher Kleider wird durch das Heim vorgenommen. Dafür wird beim Eintritt eine pauschale Gebühr verrechnet.

12 Versicherung

Versicherungen von mitgebrachtem Mobiliar, Einrichtungsgegenständen, Schmuck und persönlichen Effekten (gegen Feuer, Wasser, Diebstahl) sind Sache des Pensionärs. Eine Haftpflichtversicherung gegen Drittschaden ist verpflichtend.

13 Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung der Pensionäre im Alterszentrum Churfürsten obliegt der Evangelischen Kirchgemeinde Nesslerau und der Katholischen Pfarrei Neu St. Johann.

14 Eintritt

Beim Eintritt wird mit dem Pensionär oder seinem Vertreter ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Der Pensionspreis wird vom vereinbarten Eintrittsdatum an in Rechnung gestellt. Bei verspätetem Einzug, bei vorzeitiger Zimmermöblierung und für Reservationen wird bis zum effektiven Eintritt eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet, sofern das Zimmer nicht anderweitig verwendet wird.

15 Spitalaufenthalt

Bei Spitalaufenthalt infolge Krankheit oder Unfall wird auf die Pensionstaxe eine Ermässigung gemäss jeweils gültigem Taxblatt gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt vollumfänglich. Der Abreise- und Anreisetag werden voll verrechnet.

16 Ferienabwesenheit

Bei Ferienabwesenheit werden der Abreisetag und der Anreisetag voll verrechnet. Für die weiteren Ferientage gewährt das Alterszentrum Churfürsten eine Ermässigung gemäss jeweils gültigem Taxblatt.

17 Kündigung

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig mit Ausnahme des Monats Dezember auf das Ende eines Monats unter Einhalten einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsleitung erfolgen.

18 Todesfall

Nach einem Todesfall wird während einer befristeten Zeit eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet. Diese Frist beträgt in der Regel 7 Tage ab dem Tag, an dem das Zimmer vollständig geräumt ist, im Minimum aber 10 Tage. Im Falle einer vorzeitigen Wiederbelegung des Zimmers wird diese Zeit entsprechend reduziert.

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind von den Angehörigen abzuholen. Allfällige durch das Heim zu erbringende Räumungs-, Umtriebs-, Lager- und Abfuhrkosten werden in Rechnung gestellt. Erforderliche Instandstellungskosten und Reparaturen, die nicht aufgrund normaler Abnutzung anfallen, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

19 Vertragswidriger Austritt

Pensionäre, die vertragswidrig aus dem Alterszentrum austreten, haften für den entstehenden Einnahmenausfall und die verursachten Umtriebskosten.

20 Austrittsverfügung

Der Präsident des Stiftungsrates kann im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung den vorzeitigen Austritt eines Pensionärs verfügen:

Bei Pensionären, deren Verhalten ein Zusammenleben im Alterszentrum stört.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Gegen einen solchen Entscheid können Betroffene oder ihre Angehörigen beim Stiftungsrat innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

21 Übertritt in ein Zweibettzimmer

Pensionäre von Einbettzimmern können aus medizinischen oder betreuerischen Gründen in ein Zweibettzimmer verlegt werden. Über die Verlegung entscheidet die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Hausarzt endgültig.

Überzähliges persönliches Mobiliar und überzählige persönliche Effekten aus dem Einbettzimmer sind von den Angehörigen baldmöglichst abzuholen. Bis zur definitiven Räumung des Einbettzimmers wird zusätzlich zur Taxe im Zweibettzimmer eine reduzierte Taxe des Einbettzimmers verrechnet. Allfällige Räumungs-, Umtriebs-, Lager- und Abfuhrkosten werden in Rechnung gestellt.

22 Anerkennung

Durch die Unterzeichnung des Pensionsvertrages und mit dem Umzug ins Alterszentrum anerkennen die Hausbewohner resp. deren Angehörige und allenfalls der gesetzliche Vertreter das vorliegende Reglement und die Taxordnung.

23 Gültigkeit

Dieses Heimreglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 16.11.2021 bewilligt. Eine Anpassung erfolgte an Stiftungsratssitzung vom 3.9.2024 bzw. am 9.9.2025. Es ersetzt alle früheren Ausgaben.

9650 Nesslau, 1. Januar 2026

Für den Stiftungsrat
Der Präsident:

Moreno Grisendi

Die Geschäftsleitung:

Gabriella Wiss

Taxordnung 2026

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus der **Pensionstaxe**, der **Pflege- und Betreuungstaxe** und den **Privaten Auslagen**.

Pensionstaxe

Der Pensionspreis (Tagespauschale) richtet sich nach Grösse und Infrastruktur der Zimmer für Ein- und Zweibettzimmer.

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer mit Nasszelle, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, teilweise Einbauschrank mit Schrankfach.
- Vollpension inkl. Tee im Speisesaal oder im Essraum der Pflegeabteilung, inkl. allfällig erforderlicher Diäten.
- Bett- und Frottierwäsche inkl. Besorgung dieser Wäsche.
- Besorgung der privaten Wäsche.
- Besorgung des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung.
- Bettenbesorgung täglich.
- Personalpräsenz während 365 Tagen / 24 Stunden; erreichbar durch Schwesternruf von jedem Zimmer aus.
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser.
- Radio- und TV-Anschluss im Zimmer.
- Telefonanschluss im Zimmer (Abo und Taxen werden sep. verrechnet)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden.
- Administrative Leistungen.

Pflege- und Betreuungstaxe

Der Pflege- und Betreuungsaufwand wird anhand des interRAI LTCF-NH (RAI-RUG-Systems) ermittelt. Bei Eintritt des Bewohners in die Einrichtung erfolgt zunächst eine Beobachtungsphase, auf deren Grundlage die erste Pflegestufe festgelegt wird.

Diese Pflegestufe wird in regelmässigen Abständen, spätestens jedoch nach 270 Tagen überprüft. Darüber hinaus wird bei gesundheitlichen Veränderungen des Bewohners unverzüglich eine neue Einstufung vorgenommen, um eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung sicherzustellen.

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden in 12 Stufen unterteilt, wobei der Pflege- und der Betreuungsaufwand getrennt verrechnet wird. An die Pflegekosten werden aufgrund der Neuordnung der Pflegefinanzierung Kostenbeteiligungen von den Krankenversicherern und allenfalls der öffentlichen Hand (Kanton / Gemeinden) geleistet. Ein Teil der Pflegekosten (max. Fr. 23.00 pro Tag) sowie die vollen Betreuungskosten gehen zu Lasten der Pensionäre.

Private Auslagen

Alle persönlichen Angelegenheiten werden nach Aufwand verrechnet.

Es sind dies z.B.:

- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Flicken der persönlichen Wäsche
- Reparaturen von persönlichen Effekten
- Zimmer-Schlussreinigung bei Austritt
- Sitzwachen
- Todesfallkosten
- Coiffeur- und Fusspflegeleistungen
- usw.

Rechnungsstellung

Sämtliche angefallenen Kosten werden jeweils zu Beginn des Folgemonats rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.

Wir unterstützen die vereinfachte Zahlweise über das Lastschriftverfahren LSV+.

Pflegematerial, Geräte

Pflege- und Verbandmaterial, Kranken-Ein- und Unterlagen, Hygieneartikel etc. werden grösstenteils gemäss MiGeL-Liste vom Krankenversicherer übernommen. Nicht von der Krankenversicherung übernommene Kosten werden dem Pensionär in Rechnung gestellt.

Benötigte Geräte wie Inhalierapparate, Absaugpumpen, Sauerstoffgeräte, Rollstühle und Gehhilfen werden ohne separate Verrechnung vom Heim zur Verfügung gestellt. Kosten für besondere Hilfsmittel werden nach ärztlicher Verordnung allenfalls vom Krankenversicherer übernommen.

Kurzaufenthalte

Für Kurzaufenthalte von betagten Menschen wird pro Pensionstag ein Zuschlag zur Pensionstaxe verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxe wird nach Aufwand (Einstufung) verrechnet.

Besucheressen

Besucher haben die Möglichkeit, gegen Bezahlung Mahlzeiten im Heim einzunehmen.

Für betagte Einwohner aus der Region besteht die Möglichkeit, Mahlzeiten im Alterszentrum Churfirten zum Preis von Besucheressen einzunehmen. Ausserdem bietet das Alterszentrum Churfirten einen Mahlzeitendienst an, d.h. betagte Personen können im Heim das Essen abholen oder abholen lassen.

Für alle diese Leistungen ist eine rechtzeitige Anmeldung unerlässlich.

Zimmerreinigung

Bei Auszug oder Todesfall werden allfällige Umzugsarbeiten sowie die gründliche Zimmerreinigung, allfällige Umtriebs-, Lager- und Abfuhrkosten in Rechnung gestellt. Erforderliche Instandstellungskosten und Reparaturen, die nicht aufgrund normaler Abnutzung anfallen, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Café Churfirschte / Getränkeverkauf

Im Café Churfirschte werden Getränke, Kuchen etc. gemäss Getränkekarte im Café verkauft.

Am Buffet können während den Öffnungszeiten des Cafés Getränke zum Mitnehmen bezogen werden.

Im Speisesaal ist eine Auswahl an kalten Getränken erhältlich.

Bei Bezügen im Café Churfirschte sowie bei Getränkebezügen im Speisesaal besteht die Möglichkeit, diese im Folgemonat mit der monatlichen Rechnung zu bezahlen.

Taxblatt

Das jeweils gültige Taxblatt ist integrierter Bestandteil dieser Taxordnung. Es wird periodisch angepasst, sobald dies aufgrund des Resultats der Betriebsrechnung geboten erscheint.

Anpassungen der Taxen (Pensionstaxen; Pflege- und Betreuungstaxen) werden allen Pensionären resp. ihren gesetzlichen Vertretern schriftlich mitgeteilt.

Gültigkeit

Diese Taxordnung wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 5.9.2023 bzw. am 9.9.2025 bewilligt. Es ersetzt alle früheren Ausgaben.

9650 Nesslerau, den 1. Januar 2026

Für den Stiftungsrat
Der Präsident:

Moreno Grisendi

Die Geschäftsleitung:

Gabriella Wiss